

# Vollziehungs-Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Finanzcommission glaubt aber, nicht von der allgemeinen Regel abweichen zu müssen.

15. Sieben ein halb Mannwerk Neben, als der 2te Theil von dem Bogelsang bey Bingels: gesch. 468  $\frac{3}{4}$ , verk. 475, überl. 6  $\frac{1}{4}$  Fr.

16. Drey Mannwerk Neben zu Bingels gelegen, die Länge Neben genannt: gesch. 150, verk. 375, überl. 225 Fr.

Von den Gütern von Gottstatt bleibt unverkauft das Schloß samt dabei gelegenen Liegenschaften, weil dem Bernehmen nach eine landwirthschaftliche Erziehungsanstalt allda errichtet werden soll; ein Theil dieser Güter hat auch die Schätzung nicht erreicht gehabt.

Das Nebgut von Alfermen folgt im Distr. Seeland.

#### Distrikt Langenthal.

Das Schloß von Narwangen samt zudienenden Gebäuden und etwann 63 Juch. Land: gesch. 82730, verk. 70750, mindergel. 11980 Fr.

Eine erste Schätzung, welche die Bern. Kammer bloß auf den Pachtzins von Fr. 1912, betrug Fr. 47500. In dieser Rücksicht, und da die zweyte Schätzung für zu hoch gehalten wird, wird demnach der Verkauf von der Vollziehung vorgeschlagen und auch von der Majorität der Finanzcommission, mit Ausnahme jedoch des Zehndspeichers, angerathen; alldieweil hingegen die Minorität diese Veräußerung wegen der vortheilhaften Lage des Orts und der sich erzeigenden beträchtlichen Minderlofung, nicht ratificiren möchte.

(Der Rath ratificirt den Gesamtverkauf.)

#### Distrikt Burgdorf.

Das dortige Schloßdomaine kam wegen der Ansprüche der Gemeindschammer von Bern nicht in die Versteigerung.

#### Distrikt Bollkofen.

Die nämliche Bewandniß hat es auch mit dem Schloß Narberg und den dazu gehörigen Gütern.

Distrikt Seeland: zu Alfermen gelegen.

1. Eine Behausung samt 1  $\frac{1}{2}$  Mannw. Neben und Wiesengrun: gesch. 1625, verk. 1792  $\frac{1}{2}$ , überlöst 167  $\frac{1}{2}$  Fr.

Wegen nachstehenden 37 Stück Neben, welche ein Klosterrethgut von Gottstatt, ist überhaupt zu bemerken, daß sie sich in einem schlechten Zustand befinden. Die Bern. Kam. rath daher auf deren Verkauf an, selbst bey denjenigen wenigen Stücken, welche die Schätzung nicht gegolten haben, was entweder ihrem Felsengrund oder dem kostbaren Unterhalt von Mauern zuzuschreiben ist.

Von Nr. 22. an sind alles Halbreben, die zwar überhaupt bloß die Schätzung gegolten haben, meistens aber von den Lehensleuten selbst erstanden worden sind, und um so eher verkauft werden sollten, als wegen des Eigenthums derselben Schwierigkeiten gemacht werden sollten.

Da das Ganze eine beträchtliche Ueberlofung gewährte, so wird die Veräußerung aller dieser 37 Stücke von der Finanzcommission angerathen.

2. 5 Mannw. Neben, das lange Clos genannt: gesch. 875, verkauft 1085, überl. 210 Fr.

3. 5 Mannw. Neben, das dürre Clos genannt: geschätzt 700, verk. 850, überl. 150 Fr.

4. 8 Mannw. Neben, der Tschistel genannt: gesch. 612  $\frac{1}{2}$ , verk. 857  $\frac{1}{2}$ , überl. 245 Fr.

5. 3 Mannw. Neben, das Gummlü genannt: gesch. 225, verk. 627  $\frac{1}{2}$ , überl. 402  $\frac{1}{2}$  Fr.

6. 3 Mannw. Neben, in der Suppen genannt: geschätzt 375, verk. 512  $\frac{1}{2}$ , überl. 137  $\frac{1}{2}$  Fr.

7. 1  $\frac{1}{2}$  Mannw. Neben, das Sebeli genannt: gesch. 125, verk. 252  $\frac{1}{2}$ , überl. 127  $\frac{1}{2}$  Fr.

8.  $\frac{1}{8}$  Juch. Neben, das Pfaffenmannwerk genannt: gesch. 200, verk. 527  $\frac{1}{2}$ , überl. 327  $\frac{1}{2}$  Fr.

9. 4 Mannw. Neben, in Schatun genannt: geschätzt 200, verk. 130, mindergel. 70 Fr.

10. 3 Mannw. Neben, im Althaus genannt: gesch. 150, verk. 532  $\frac{1}{2}$ , überl. 382  $\frac{1}{2}$  Fr.

11. 6 Mannw. Neben, als der halbe Theil von dem sogenannten Rein: gesch. 225, verk. 150, mindergel. 75 Fr.

12. 3 Mannw. Neben die obere Büri: gesch. 187  $\frac{1}{2}$ , verk. 212  $\frac{1}{2}$ , überl. 25 Fr.

13. 2  $\frac{1}{2}$  Mannw. Neben, das Kuntschit genannt: gesch. 125, verk. 265, überl. 140 Fr.

14. 1 Mannw. Neben, das obere Burgit genannt: gesch. 125, verk. 105, mindergel. 20 Fr.

(Die Fortf. folgt.)

## Vollziehungs-Rath.

### Beschluß vom 9. May.

Der Vollziehungsrath — Nach angehörttem Bericht seines Justizministers, über einen wesentlichen Druckfehler, welcher sich in den deutschen Abdrücken des Artikels 13 des Gesetzes vom 31. Jenner in Betreff der Verkauflichkeit der Grund- und Bodenzins, eingeschlichen hat;

Beschließt:

1. Nachstehende deutsche Abfassung des Artikels 13

des Gesetzes vom 31. Jenner 1801 soll, als Verbesserung eines in demselben eingeschlichenen wesentlichen Druckfehlers, gesetzt werden:

„ Artikel 13. Alle übrigen Grund- und Bodenzins-  
 „ schuldigkeiten hingegen sollen, so lange  
 „ bis sie auf die Artikel 2 bis 8 beschriebene Weise  
 „ losgekauft sind, alljährlich zu ihrer Verfallzeit  
 „ entrichtet werden, wie von Alters her. Dem  
 „ Zinspflichtigen ist jedoch gestattet, seinen Natu-  
 „ ralzins in Geld zu bezahlen, wosfern er nemlich  
 „ bis zum 31. Merz eines Jahrs sich erklärt, daß  
 „ er nunmehr seinen Zins künftig bis zum Loskauf  
 „ desselben jährlich um denjenigen Mittel-  
 „ preis in Geld zu entrichten Willens sey, den  
 „ die Verwaltungskammer jedes Cantons, zufolge  
 „ des Artikel 3 zur Grundlage allfälliger Loskäufe,  
 „ jedes Jahr festsetzen wird.“

„ In Fällen endlich u. s. w.“

2. Gegenwärtiger Beschluß soll durch den Druck be-  
 kannt gemacht werden.

Folgen die Unterschriften.

## Mannigfaltigkeiten.

### Schulfest im Distrikt Hochdorf C. Luzern.

Gefeyert am 3. May 1801.

Seit Ostern hatten Bürger Häffiger, Schulinspec-  
 tor des Distrikts Hochdorf und Pfarrer daselbst, samt  
 seinem Gehülfen B. Schärer, Pfarrer zu Wangen, die  
 Tage bestimmt, an denen beyde in jede Schule ihres  
 Distrikts kommen, und eine öffentliche Prüfung vorneh-  
 men würden. Alle Kinder erschienen an den bestimmten  
 Tagen in der Schule, und unterwarffen sich freudig in  
 Beyseyn des Ortspfarrers und ihres Lehrers, der Prü-  
 fung, welche mit ihnen über das Buchstabiren, Lesen,  
 Schreiben und Rechnen angestellt ward. B. Schulinspec-  
 tor lud an jedem Orte die Municipalität ein, zur An-  
 schaffung der Prämien einen kleinen Beytrag zu machen;  
 überall ward seinen Wünschen entsprochen. Zugleich be-  
 stimmte er den 3ten May zur feyerlichen Austheilung der  
 Preise, und jede Municipalität versprach ihm Deputirte  
 aus ihrem Mittel zu dieser Feyerlichkeit zu schicken. Die  
 gleiche Einladung ließ er an alle Geistliche des Distrikts  
 und der Nachbarschaft, an den Bezirksstatthalter und  
 das Distriktsgericht ergehen, welches seine Einladung  
 nicht nur annahm, sondern ihn auch durch einen Beytrag  
 unterstützte. Der bestimmte Tag (einer der frohesten seit

lange in seinem Distrikt) erschien; um 2 Uhr Nachmit-  
 tags versammelten sich die 12 Schullehrer des Distrikts  
 mit allen ihren Kindern, über 650 an der Zahl in Hoch-  
 dorf, auf dem öffentlichen Plage in Reihen gestellt. Die  
 öffentlichen Beamten und Geistlichen kamen im Pfarr-  
 hause zusammen. Als alles angeordnet war, wurden  
 die Kinder auf dem Plage von den Geistlichen und Beam-  
 ten, die Arm in Arm gingen, abgeholt, und mit tür-  
 kischer Musik zur Kirche geführt.

Als der große Tempel mit Beamten, Kindern und  
 einer Menge Zuschauer angefüllt war, sang man ein Lied,  
 das B. Häffiger für diese Feyerlichkeit verfertigt hatte,  
 mit Begleitung der Orgel ab. Dann hielt der Schulins-  
 pector eine kleine Rede über die Vortheile der Schulen,  
 in Rücksicht auf Religion, Staat und häusliches Glück;  
 dankte den öffentlichen Beamten für ihren Eifer, den  
 Eltern für ihre Bereitwilligkeit, den Lehrern für ihren  
 Fleiß, und munterte die Kinder auf, sich zu dem heran-  
 zu bilden, was Gott, Vaterland und Eltern von ihnen  
 erwarten ic. — B. Pfarrer Schärer hielt eine rüh-  
 rende Anrede an die Kinder, warnte sie vor Müßiggang,  
 Stolz, Härte ic. — Dann rief er die Schule auf, an  
 welche die Reihe kam, jedem Lehrer ward öffentlich Lob  
 oder leichter Tadel, wie er es verdiente, zugetheilt, und  
 eine kurze Schilderung von dem, was die Kinder gethan  
 oder versäumt hatten, gemacht: dann las B. Schärer  
 die Namen der Kinder nach der Ordnung ihrer an den  
 Tag gelegten Kenntnisse bey der Prüfung. Den ersten  
 gab man zum Geschenke gute Bücher, z. B. Bauren-  
 freunde, Rechnungsbücher, gute Gebet-  
 bücher von Jais und Mack, Evangelien  
 von Braun, Fischers neues Testament,  
 Muratori wahre Andacht, Isidor ic. —  
 Den übrigen Jais Erzählungen für Kinder,  
 Leben Jesu ic., Galura ic. — so, daß sich die  
 Summe der Prämien über 90 Gl. belief. Es läßt sich  
 ohne Bemerkung einsehen, warum fast lauter religiöse  
 Bücher gewählt wurden. Alles lief zur Freude der Leh-  
 rer und Kinder, der Pfarrer und Beamten, der Eltern  
 und Zuschauer ab, und that die schönste Wirkung. Der  
 Schulmeister zu Hochdorf zeichnete sich dadurch aus, daß  
 er als ein 70jähriger Mann noch in's Schullehrer Se-  
 minar gieng, und als ein Greis noch immer sich nicht  
 schämt zu lernen, wie man Kinder lehren soll. Dem  
 Schulmeister zu Juvil gab man den Vorzug vor allen;  
 aber den besten Preis verdiente und erhielt die liebe sanfte  
 Lehrerin im Rhein, die noch ein Kind, das Lehramt mit  
 ihrem Vater theilte.